

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für die Vermietung von Gewerbe- und Promotionplätzen am Hockenheimring Baden-Württemberg

- 👉 Die Hockenheim-Ring GmbH vermietet an Händler Gewerbeplätze am Hockenheimring auf der Basis dieser Bedingungen und der beigefügten Preisliste. Der Händler erkennt diese durch seine Unterschrift auf der Bestellung an.
- 👉 Die Bezahlung der Standfläche muss vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.
- 👉 Bei Stornierung von reservierten Plätzen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung müssen 50 % der Platzmiete erbracht werden.
- 👉 Die Standpacht ist auch bei Nicht-Inanspruchnahme des Gewerbeplatzes zur Zahlung fällig. Die Hockenheim-Ring GmbH behält sich vor, in diesem Falle oder bei Zahlungsverzug den Gewerbeplatz anderweitig zu vermieten; ein Anspruch auf Erstattung der Anzahlung besteht nicht.
- 👉 Die Verkaufsgenehmigung umfasst nur die in der Bestellung aufgeführten Plätze und Artikel. Der vor Ort zugewiesene Standplatz darf nicht gewechselt werden.
- 👉 Der Verkauf von Speisen, Getränken und Zigaretten ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH gestattet. Verstöße werden mit einer Konventionalstrafe von mindestens 3.000,-- EUR geahndet.
- 👉 Die Gewerbeplätze müssen eine Mindestgröße von 2x3 Metern haben, kleinere Flächen auf Anfrage. Fahrzeuge müssen innerhalb des Standplatzes oder auf einem zugewiesenen Parkplatz abgestellt werden. Parken an den Durchfahrtsstraßen ist polizeilich verboten. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gebührenpflichtig abgeschleppt.
- 👉 Pro Stand erhält der Händler einen Durchfahrtschein; zusätzlich benötigte Durchfahrtscheine sind vom Händler zu vergüten. Da die Anzahl der Durchfahrtscheine polizeilich begrenzt wurde, können zusätzliche Durchfahrtscheine nur in Ausnahmefällen ausgegeben werden. Die Durchfahrtscheine gehen dem Händler in der Woche vor dem jeweiligen Rennen per Post zu oder er erhält sie direkt vor Ort. Die polizeilich angeordneten Sperrzeiten zum Schutze der Zuschauer sind auf den Durchfahrtscheinen aufgedruckt.
- 👉 Der Händler benötigt eine Reisegewerbekarte für einen Verkauf – falls diese nicht vorhanden ist, muss eine ortspolizeiliche Genehmigung beantragt werden. Dies kann entweder durch die Hockenheim-Ring GmbH erfolgen (das entsprechende Feld in den Buchungsformularen ist anzukreuzen) oder durch den Händler selbst. Zuständig für die Vergabe der Verkaufsgenehmigungen ist das Ordnungsamt Hockenheim. Die Unkosten müssen durch den Händler getragen werden.

- ✎ Exklusiv-Verkaufsrechte für bestimmte Warengruppen werden dem Händler nicht eingeräumt.
- ✎ Die Hockenheim-Ring GmbH genehmigt ausschließlich den Verkauf von lizenzierten Waren.
- ✎ Der Verkauf von Artikeln mit dem Logo „Hockenheimring“, dem Wort „Hockenheimring“ (Patent-Nr. 39635899) oder die Nutzung der Streckensilhouette in jeglichem Zusammenhang (auf T-Shirt, Sitzkissen, Flaggen usw.) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH gestattet.
- ✎ Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- ✎ Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Ausstellungs- bzw. Verkaufsstandes gestattet.
- ✎ Der Aussteller versichert mit den verkauften Waren während der DTM, in keinem Konkurrenzverhältnis zu einem der Sponsoren der DTM zu stehen. Er erkennt ein Einspruchsrecht der ITR gegen den Verkäufer oder die Bewerbung von Produkten an. Weiterhin verzichtet er auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Hockenheim-Ring GmbH oder der ITR, die wegen eines Einspruchs der ITR, eines Hauptsponsors oder aus sonstigen Gründen einen Standabbau notwendig machen.
- ✎ Bei Verstößen gegen diese Bedingungen behält sich die Hockenheim-Ring GmbH einen Platzverweis vor.
- ✎ Die Hockenheim-Ring GmbH stellt dem Aussteller eine Strompauschale gemäß Preisliste in Rechnung. Sollte nach Veranstaltungsende unverhältnismäßig viel Müll auf der Standfläche zurückgelassen werden, kann die Entsorgung ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.
- ✎ Die Hockenheim-Ring GmbH übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen des Ausstellungsguts und der Standausrüstung. Weiterhin haftet sie nicht für Sach- und/oder Personenschäden, die durch den Stand, das Ausstellungsgut sowie die Messe- und/oder Verkaufstätigkeiten entstehen.
- ✎ Jeder Aussteller muss sein Ausstellungsgut auf eigene Kosten versichern.
- ✎ Die Hausordnung des Hockenheimrings ist Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
- ✎ Erfüllungsort ist Hockenheim, Gerichtsstand ist Schwetzingen.